

Schulordnung der Grundschule St. Peter / Lajen



für das Schuljahr 2023/2024

1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und deren Abänderungen beschließt der Schulrat.

Der Unterricht beginnt in St. Peter um 7.45 Uhr und endet um 12.35 Uhr.

Am Dienstag- und Donnerstagnachmittag beginnt der Unterricht um 13.35 Uhr und endet um 15.35 Uhr.

Die Angebote im Wahlbereich finden montags statt: im Block von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im folgenden Zeitraum: 19.02.2024 – 15.04.2024. Die Grundschule St. Peter/Lajen bietet 8 Stunden Wahlfach für die Unterstufe (1 Angebot) und 8 Stunden Wahlfach für die Oberstufe (1 Angebot) an. Die Pflichtquote (1h pro Woche) wird im Stundenplan der jeweiligen Klasse (2.-5. Klasse) integriert und im Rahmen eines Projekts angeboten.

2. Beaufsichtigung

Die Schüler werden 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ins Schulgebäude eingelassen. Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf kein Schüler den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen. Die Fahrschüler werden vor und nach dem Unterricht beaufsichtigt.

Im Allgemeinen gelten die für die Direktion festgelegten Bestimmungen für die Beaufsichtigung der Schüler (siehe Anlage des Jahrestätigkeitsplans der GSD Klausen 1)

Am Dienstag und Donnerstag findet von 12.35 bis 13.35 Uhr die Schulausspeisung statt, die im Vereinshaus von St. Peter/Lajen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde organisiert wird. Die Kinder werden von zwei Lehrpersonen begleitet und beaufsichtigt. Für die Mensa wurden gemeinsam mit den Schülern und Eltern Regeln erstellt.

3. Pausenregelung

Die Pause hat eine Dauer von 20 Minuten und dient der Erholung und Entspannung. Im Schuljahr 2023/2024 findet aufgrund der Baustelle auf dem Pausenhof die Pause auf einem alternativen Pausenhof in der Nähe des Vereinshauses von St. Peter statt. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen dorthin begleitet und beaufsichtigt. Nur auf Antrag der Eltern dürfen genesende Kinder im Schulhaus unter Aufsicht zurückbleiben.

4. Jause

Die Schule setzt verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen (Bereitstellung von geeigneten Sitzmöbeln, bewegter Unterricht) und legt in diesem Zusammenhang auch Wert auf eine gesunde Jause.

5. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen

Die Teilnahme an Lerngängen und Lehrausflügen, sowie korrektes Verhalten ist für alle Schüler verpflichtend. Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes, die eine besondere Vorbereitung (warme Kleidung, Proviant,...) erfordern, werden den Eltern rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben. Werden die Schüler nicht im Schulhaus empfangen oder entlassen, erhalten die Eltern ebenso eine schriftliche Mitteilung.

6. Absenzen

Die Absenzen sind generell von einem Erziehungsberechtigten schriftlich zu rechtfertigen. Vorausschbare Absenzen von einem Tag sind im Voraus beim Klassenlehrer zu beantragen. Sollten die Kinder auf Wunsch der Eltern vor Unterrichtsschluss entlassen werden, so müssen sie von den Eltern, oder einer anderen erwachsenen, von den Eltern ermächtigten Person, abgeholt werden und es ist eine schriftliche Erklärung für die Übernahme der vollen Verantwortung vorzulegen.

7. Befreiung vom Turnunterricht

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von der zuständigen Lehrperson gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses von der zuständigen Direktorin genehmigt.

8. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung /Haftung

Zu den selbstverständlichen Pflichten des Schülers gehört es, dass er Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung und Sauberkeit achtet. Die Schule übernimmt für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und in Garderoben abgelegten Kleidungsstücken, für die darin verwahrten Wertgegenstände, sowie für die in der Schule zurückgelassenen Schulsachen keine Haftung. Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern. Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen rückerstattet werden.

9. Versicherung

Die Schüler sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten. Die Schule haftet auch nicht für Schäden, die sich Kinder, außerhalb der Unterrichtszeit der Lehrer, im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

10.Zusammenarbeit Schule – Eltern

a) Sprechtag

Im Laufe eines Schuljahres finden mindestens 4 allgemeine Sprechtag statt. Der erste im November zur Erläuterung der Ausgangslage und des Lernfortschrittes; der zweite nach der Verteilung der Schülerbögen im Februar, der dritte im April, der vierte bei der Verteilung des Schülerbogens am Ende des zweiten Halbjahres, um den Eltern die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache zu bieten. An den allgemeinen Sprechtagen sind alle Lehrpersonen einer Klasse gleichzeitig anwesend.

b) Individuelle Sprechstunden

Zusätzlich zu den Sprechtagen bieten die Lehrpersonen eine wöchentliche Sprechstunde an. Die Initiative zu Einzelgesprächen kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen ausgehen, wobei eine telefonische Voranmeldung erwünscht ist.

c) Elternabende

Der erste Elternabend findet zu Beginn des Schuljahres statt. Die Klassenratssitzung mit den Elternvertretern findet innerhalb November statt. Bei Bedarf können sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen weitere Elternabende bzw. eine zusätzliche Klassenratssitzung mit den Elternvertretern (Anfang Mai) einberufen werden.

d) Mitarbeit bei schulischen Vorhaben/Projekten

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

11.Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichts ist untersagt. Nur mit Genehmigung der Direktorin oder der Lehrperson dürfen Außenstehende die Klasse während des Unterrichts betreten. Die Eltern haben die Möglichkeit nach Voranmeldung dem Unterricht beizuwohnen.

12. Streikregelung

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern vorab schriftlich angekündigt. Wenn bei Streik ein geregelter Schulbetrieb nicht gewährleistet werden kann, fällt die Aufsichtspflicht über die Kinder an die Eltern zurück.

13. Heizungsausfall

Bei Heizungsausfall obliegt dem Amtsarzt oder Bürgermeister die Entscheidung über die Schließung der Schule. Die Eltern werden über eine eventuelle Unterbrechung des Unterrichts umgehend in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Kinder wieder in Obhut nehmen können.

14. Veröffentlichung der Akten

Die Verwaltungsakten (Protokolle, Beschlüsse,...) der Schule sind öffentlich. Auf Antrag kann jeder, der sein Recht geltend macht, in diese Akten Einsicht nehmen. Die Beschlüsse des Schulrates werden an der Anschlagtafel der Grundschuldirektion Klausen I veröffentlicht.

15. Benützung der Schulräume/Medien

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtung, Lehrmitteln und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Schulführungskraft zu richten, außerdem müssen die Schulstellenleiterin und die Raumpflegerin informiert werden. Die Eltern können auf eigene Initiative in Absprache mit der Direktorin oder der Schulstellenleiterin in der Schule Elternversammlungen abhalten.

16. Veröffentlichungen im Schulgebäude

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulstellenleitung erfolgen. Den Schülern darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen,...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder die Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler ist strengstens verboten.

17. Hausaufgaben

Der Schüler hat die Pflicht die notwendigen Arbeitsunterlagen und Materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen. Über die Ferien und an schulfreien Tagen werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben.

18. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände kann nicht gehaftet werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sie können gegebenenfalls von den Lehrern abgenommen werden.

19. Rauchen

Im ganzen Schulareal herrscht Rauchverbot, das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.

20. Informationsaustausch

Die Schüler legen zu Beginn des Schuljahres ein Mitteilungsheft an, in dem Schule und Elternhaus Informationen weiterleiten. Beide Adressaten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Mitteilungen.

21. Mitarbeit und Verhalten

Der Schüler hat die Pflicht sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit seinen Mitschülern und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist eine Voraussetzung für gemeinsames Lernen.

22. Disziplinarmaßnahmen - siehe Disziplinarordnung!

Unter Berücksichtigung der Schülercharta werden bei Vergehen gegen die Schulordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ermahnung
- Wiedergutmachung
- Schriftliche Mitteilung an die Eltern
- Aussprache mit den Eltern und dem/der betreffenden Schüler*in
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

23. Schulleiterin

Die Schulstellenleiterin wird auf Vorschlag des Lehrerkollegiums von der Direktorin ernannt. Sie vertritt die Schule nach außen und übernimmt die Aufgaben innerhalb der Schule.

24. Mobiltelefon

Die Benutzung von Mobiltelefonen in der Unterrichtszeit ist untersagt.

25. Abwesenheit einer Lehrperson

Bei Abwesenheit einer Klassenlehrerin werden die Klassen zusammengelegt. Abwesenheiten werden der Schulstellenleiterin sofort gemeldet.

25. Datenschutz

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen und auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Direktorin beauftragt worden.

Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum Datenschutz vertraulich behandeln.

26. Einsichtnahme in Akten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Anrecht in Akten oder Bewertungsunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihre Kinder betreffen, Einsicht zu nehmen.

St. Peter, am 22. September 2023

Die Schulstellenleiterin
Klaudia Ploner

Klaudia Ploner